

1642 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Wirtschaftsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. März 1977
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Eisenbahn-Verkehrs-
ordnung geändert wird

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll die Eisenbahn-Verkehrsordnung an die 1970 unterzeichneten und am 1. Jänner 1975 in Kraft getretenen internationalen Übereinkommen auf diesem Gebiet - das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) und das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr (CIV) - angepaßt werden. Grundsätzlich soll ein Gleichklang der Bestimmungen für den österreichischen Eisenbahnverkehr mit den Bestimmungen für den Internationalen Eisenbahnverkehr so weit erzielt werden, als nicht Zweckmäßigkeitsgründe eine eigene innerstaatliche Regelung geboten erscheinen lassen. Darüber hinaus sollen in einigen Fällen die bisher erforderlichen Genehmigungen des Bundesministers für Verkehr entfallen - dies insbesondere für die von den Eisenbahnen zu erstellenden Beförderungsbedingungen, die nach dem Entwurf nur mehr im Falle ihres Abweichens von der EVO der Genehmigung des Bundesministers für Verkehr bedürfen. Weiters verweist der Gesetzesbeschluß verschiedene Regelungen, die bisher in der EVO selbst oder in deren Durchführungsverordnungen erfolgten, in die von den Eisenbahnen zu erstellenden Tarife. Darüber hinaus trägt der Gesetzesbeschluß von den Bahnverwaltungen geäußerten Änderungswünschen Rechnung, die auf eine zweckmäßigere Betriebs- und Verkehrsabwicklung abzielen.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 29. März 1977 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

- 2 -

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. März 1977 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Eisenbahn-Verkehrsordnung geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1977 03 29

H ö t z e n d o r f e r
Berichterstatter

Dr. H e g e r
Obmann